

Schutz der konservierten Baudenkmäler

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahresbericht / Gesellschaft Pro Vindonissa**

Band (Jahr): - **(1909-1910)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Museumskommission hat infolge der dargestellten Beschlüsse an die Zeichner von privaten Beiträgen (heute noch etwa 17,000 Fr.) das Gesuch gerichtet, sie möchten bis Ende März 1910 ihre Beiträge einsenden. Es bleibt nichts anderes übrig, als daß die Gesellschaft selbst den Bau ausführt und übernimmt; sie muß sich zu diesem Zwecke ins Handelsregister eintragen lassen und das Recht der juristischen Persönlichkeit erwerben, damit nicht die Mitglieder für die finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft verantwortlich gemacht werden können. Die Generalversammlung wird den Entwurf zu den abgeänderten Statuten prüfen und erledigen. Der Vorstand hat auch bereits eine Baukommission bestellt (Dr. Siegrist, Direktor Frölich, Major Fels, Dr. Eckinger, Mater), damit sie die nötigen Vorarbeiten für die Ausführung des Baues zu Händen des Vorstandes erledige. — Wir dürfen uns darüber freuen, daß unsere jahrelangen Bemühungen um die Beschaffung der nötigen Gelder den gewünschten Erfolg hatten und daß nun der Traum von einem Windonissa-Museum, der viel älter ist als unsere Gesellschaft, zur Wirklichkeit wird.

VI. Schutz der konservierten Baudenkmäler.

Im Auftrage des Bundesrates verlangte der Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler eine amtliche Erklärung zum Schutze derjenigen Ruinen, die mit Beihülfe des Bundes konserviert wurden. Diese Weisung betraf auf dem Boden von Windonissa folgende Baureste:

1. Ein größeres Stück der Befestigungsmauer des römischen Legionslagers, gelegen am Büel, am Nordostrande der Breite (die Wallmauer 1897 auf dem Uebersichtsplan der Baugeschichte).

2. Den nördlichen Ausgang des Legionslagers (Porta principalis sinistra) mit dem anstoßenden Lagerwall und einem Stück des ostwestlichen Kanals.

3. Den großen süd-nördlichen Kanal beim Absonderungs-hause von Königsfelden.

Die unter 1 genannte Ruine ist Eigentum der Gemeinde Windisch; die unter 2 und 3 genannten gehören dem Staate

Margau. Die Konservierung aller 3 Denkmäler erfolgte mit Bewilligung des aargauischen Regierungsrates und des Gemeinderates Windisch. Beide Behörden haben nun die Erklärung abgegeben, daß die genannten Ruinen stets frei und zugänglich und unter ihrem Schutze bleiben sollen. Und namens der Gesellschaft Pro Vindonissa erklärte ihr Vorstand zu Händen des hohen Bundesrates: daß die Gesellschaft jederzeit über diese Baudenkmäler wachen und die nötigen Erhaltungsarbeiten bei den eidgenössischen Instanzen anregen und ausführen werde, so daß die Denkmäler nicht dem Verfall preisgegeben werden.

Der Regierungsrat und der Gemeinderat verpflichteten sich, der Gesellschaft jederzeit die Bewilligung für die nötigen Konservierungsarbeiten zu erteilen. Sollten sie jemals die betreffenden Grundstücke veräußern wollen, so gewährt der Gemeinderat Windisch dem Regierungsrat und dem Bundesrate, der Regierungsrat dem Bundesrate das Vorkaufsrecht.

Diese für die Zukunft der konservierten Vindonissa-Denkmäler wichtige Erklärung der Gesellschaft Pro Vindonissa vom 20. Juli 1909 wurde vom Gemeinderat Windisch am 24. Juli, vom Regierungsrat am 30. Juli 1909 genehmigt.

Alle drei Behörden und unsere Gesellschaft haben ein Doppel der Erklärung (mit den Unterschriften) erhalten. — Es kann jedem Freunde unserer Landesgeschichte willkommen sein zu wissen, daß die oberste Landesbehörde über die Erhaltung der historischen Denkmäler wacht.

Das Amphitheater kam hier nicht in Betracht, weil es als Eigentum des Bundes unter unmittelbarer Aufsicht des Bundesrates steht.

VII. Verschiedenes.

1. Eine Verhandlung mit dem Verkehrsverein Brugg über die Freilegung der Bruderhöhle führte zu dem Ergebnis, daß diese Arbeit dormalen nicht unternommen werden solle, hauptsächlich wegen der großen Kosten.

2. Am 10. November hielt die Aargauische Historische Gesellschaft in Brugg ihre 50. Jahresversammlung, die sie zu einer Feier des fünfzigjährigen Bestandes gestaltete. An der Versamm-